

Erläuterungen zum Festsetzungsbescheid

In Ihrem Festsetzungsbescheid werden die Grundlagendaten (Flächenberechnung) zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ festgesetzt.

Ihr Grundstück wird durch einen Kanal zur Aufnahme von Niederschlagswasser erschlossen und hat somit die Anschlussmöglichkeit an das Entwässerungssystem der Stadt Sinzig, welches aus einer Vielzahl von Komponenten (Kanäle, Regenüberlaufbecken usw.) mit einem Wert von mehr als 23.000.000 € besteht. Dieses System verursacht nun unabhängig davon, ob es tatsächlich auch genutzt wird, betriebswirtschaftliche Kosten (z.B. Abschreibungen, Personalkosten etc.). Es handelt sich also um Kosten, die schon alleine dadurch entstehen, dass das System für eine Nutzung zur Verfügung steht bzw. vorgehalten wird.

Diese Kosten (derzeit ca. 1.000.000 €) sind grundsätzlich durch die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Dagegen sind die benutzungsabhängigen Anteile (Reinigungskosten in der Kläranlage) über die Schmutzwassergebühren zu verteilen. Somit wird eine verursachungsgerechte Verteilung gewährleistet, da die durch die Nutzung (= Einleitung) bedingten Kosten auch nur auf diejenigen verteilt werden, die auch tatsächlich eine Einleitung vornehmen.

Im Gegenzug werden alle Grundstücke an den Fixkosten beteiligt, da diese losgelöst von der Abwassereinleitung anfallen. Die Kosten sind also auf alle Flächen umzulegen, die den Kanal nutzen können, da für alle diese Flächen eine gewisse Dimension in den Abwasseranlagen vorgehalten wird. Die Tatsache, dass die mögliche Nutzung derzeit evtl. (noch) nicht erfolgt (z. B. bei unbebauten Grundstücken oder bei einer Regenwassernutzung), darf dabei nicht berücksichtigt werden. Wie bereits oben dargestellt, entstehen die Kosten unabhängig von einer evtl. Einleitung.

Zusammenfassend lassen sich folgende Grundsätze festhalten:

- Wird für ein Grundstück die Entwässerungseinrichtung zur Nutzung zur Verfügung gestellt, so sind die hierdurch entstehenden Fixkosten durch Beiträge umzulegen.

Bereitstellung der Entwässerungseinrichtung = Beitragspflicht

- Soweit daneben auch noch eine tatsächliche Einleitung von Abwässern erfolgt, sind die hierdurch anfallenden Kosten durch Gebühren zu tragen.

Nutzung der Entwässerungseinrichtung = Gebührempflicht

Das System lässt sich in etwa mit der monatlichen Telefonrechnung vergleichen: Der Grundbetrag (beim Abwasser = wiederkehrender Beitrag) für die Möglichkeit der Nutzung des Telefonnetzes wird auch dann berechnet, wenn kein Telefonat geführt wird; weitere Gebühren (beim Abwasser = Schmutzwassergebühren) fallen nur an, soweit tatsächlich auch eine Nutzung erfolgt.

Da die vorstehend genannte Voraussetzung (Vorhaltung des Kanals) auch in Bezug auf Ihr Grundstück erfüllt ist, sind nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Größe der möglichen Abflussfläche (= beitragspflichtige Fläche).

Berechnung der beitragspflichtigen Fläche:

Die beitragspflichtige Fläche ergibt sich aus einer Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit der sogenannten Grundflächenzahl (GRZ), die (soweit vorhanden) aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hervorgeht. Die GRZ gibt an, in welchem Maße ein Grundstück grundsätzlich baulich nutzbar ist (z.B. GRZ 0,4 = maximal 40 %ige Nutzung zulässig). Soweit kein Bebauungsplan für das Grundstück besteht, werden entsprechende Werte durch die Satzung der Stadt Sinzig vorgegeben, um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke zu gewährleisten.

In den meisten Wohngebieten in Sinzig gilt eine GRZ von 0,4. Die beitragspflichtige Fläche beläuft sich somit auf 40 % der Grundstücksfläche.

Übersteigt aber die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche diesen Wert, so ist die GRZ jeweils um 20 % zu erhöhen; und zwar so lange, bis die hierdurch ermittelte Fläche mindestens genau so hoch ist, wie die tatsächlich bebaute/befestigte Fläche.

Beispiel: Ist ein Grundstück mit einer GRZ von 0,4 tatsächlich zu 50 % bebaut/befestigt, so ist eine GRZ von 0,6 anzusetzen.

Der vorliegende Festsetzungsbescheid löst **keine direkte Zahlungspflicht** aus. Diese entsteht vielmehr erst im Zusammenhang mit der noch folgenden Abrechnung, wobei jedoch die hier festgesetzte Fläche als Grundlage dient. Der Beitragssatz beläuft sich derzeit auf 0,50 € je m² beitragspflichtige Fläche. Die voraussichtliche jährliche Abgabeforderung (= Ihr Anteil an den jährlichen Kosten in Höhe von rd. 1.000.000 €) ergibt sich somit aus einer Multiplikation der beitragspflichtigen Fläche mit dem Betrag von 0,50 €.

Wir hoffen, mit diesen Angaben die Grundlagen der Beitragserhebung verständlicher gemacht zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich für Auskünfte zur Verfügung:

Stadtwerke Sinzig
Telefon: 4001 - 640
E-Mail: stadtwerke@sinzig.de